

Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen

Bisheriges Reglement

Anpassungen

Ingress Das vorliegende Reglement regelt die Anstellungsmodalitäten des hauptamtlichen Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen. Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.	unverändert												
§ 1 Besoldung Die Besoldung des Gemeindeammanns beträgt auf Grund des Dienst- und Besoldungsreglementes: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">1. Amtsperiode:</td><td>Klasse 13, 1. Maximum + 25 %</td></tr> <tr> <td>2. Amtsperiode:</td><td>Klasse 13, 2. Maximum + 25 %</td></tr> <tr> <td>ab 3. Amtsperiode:</td><td>Klasse 13, 3. Maximum + 25 %</td></tr> </table> Die Besoldung reduziert sich um die Höhe allfl. Rentenleistungen aus der obligatorischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule). Die Teuerung wird wie beim übrigen Gemeindepersonal ausgerichtet. In der Besoldung enthalten ist die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen u. dgl. welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammanamt stehen. Es werden keine Sitzungsgelder separat entschädigt.	1. Amtsperiode:	Klasse 13, 1. Maximum + 25 %	2. Amtsperiode:	Klasse 13, 2. Maximum + 25 %	ab 3. Amtsperiode:	Klasse 13, 3. Maximum + 25 %	§ 1 Besoldung Die Besoldung des Gemeindeammanns beträgt auf Grund des <u>Personalreglements</u>: <u>Gehaltsband 8 Maximum</u> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">1. Amtsperiode:</td><td>plus 5,5 %</td></tr> <tr> <td>2. Amtsperiode:</td><td>plus 13,1 %</td></tr> <tr> <td>ab 3. Amtsperiode:</td><td>plus 20,8 %</td></tr> </table> unverändert Die Teuerung wird wie beim übrigen Gemeindepersonal ausgerichtet. unverändert	1. Amtsperiode:	plus 5,5 %	2. Amtsperiode:	plus 13,1 %	ab 3. Amtsperiode:	plus 20,8 %
1. Amtsperiode:	Klasse 13, 1. Maximum + 25 %												
2. Amtsperiode:	Klasse 13, 2. Maximum + 25 %												
ab 3. Amtsperiode:	Klasse 13, 3. Maximum + 25 %												
1. Amtsperiode:	plus 5,5 %												
2. Amtsperiode:	plus 13,1 %												
ab 3. Amtsperiode:	plus 20,8 %												

§ 2 Spesen Der Gemeindeammann erhält eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 2'400.-- pro Jahr.	unverändert
§ 3 Pensionskasse – Grundsatz Der Gemeindeammann ist bei der Aargauischen Beamtenpensionskasse gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod zu versichern. Die Pensionskassenprämien werden im gleichen Verhältnis wie beim Gemeindepersonal vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.	§ 3 Pensionskasse – Grundsatz Der Gemeindeammann ist bei der Aargauischen <u>Pensionskasse</u> gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod zu versichern. Die Pensionskassenprämien werden im gleichen Verhältnis wie beim Gemeindepersonal vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.
§ 4 Abgangsentschädigung Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann – nach der Ausschöpfung aller demokratischen Mittel (2. Wahlgang) - wird eine einmalige Abgangsentschädigung auf der Basis der letzten Jahresbruttobesoldung (inkl. 13. Monatslohn und Teuerungszulage, exkl. Familien- und Kinderzulagen) ausgerichtet: <u>Nichtwiederwahl im Amtsjahr / % der Jahresbruttobesoldung</u> 1-2 / 40 % 3-4 / 50 % 5-6 / 60 % 7-8 / 70 % 9-10 / 80 % 10-12 / 90 % ab 13. Amtsjahr / 100 %	§ 4 Abgangsentschädigung Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann – nach der Ausschöpfung aller demokratischen Mittel (2. Wahlgang) - wird eine einmalige Abgangsentschädigung auf der Basis der letzten Jahresbruttobesoldung (inkl. 13. Monatslohn und Teuerungszulage, exkl. Familien- und Kinderzulagen) ausgerichtet: unverändert

§ 5 Auszahlung Die Auszahlung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt wird keine Abgangsent-schädigung ausgerichtet.	unverändert
§ 6 Übernahme und Entschädigungen von Nebenämtern Die Uebernahme von Nebenämtern und Mandaten bedarf der schrift-lichen Zustimmung des Gemeinderates. Die Entschädigungen der Nebenämter und Mandate, welche im Zu-sammenhang mit dem Gemeindeammannamt erfolgen, gehen zu Gunsten der Einwohnergemeinde.	unverändert
§ 7 Haftung Sollte die Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des Verantwort-lichkeitsgesetzes schadenersatzpflichtig werden, steht ihr gegen über dem Gemeindeammann ein Regressrecht zu.	unverändert

§ 8 Weitere Bestimmungen Im übrigen gelten die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Wohlen.	§ 8 Weitere Bestimmungen Im übrigen gelten die Bestimmungen des <u>Personalreglements</u> der Gemeinde Wohlen.
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechtes Das Reglement über die berufliche Vorsorge des Gemeindeammanns sowie die einschlägigen Bestimmungen im Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer der Gemeinde Wohlen werden aufgehoben.	entfällt
§ 10 Inkraftsetzung Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Es wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft.	§ 10 Inkraftsetzung Dieses Reglement wird auf den 1. Januar <u>2006</u> in Kraft gesetzt. <u>Es ersetzt das Reglement vom 27. August 2001</u> und wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft.